

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 84/14 B

L 12 AS 290/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AS 3490/13 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Brauerstraße 10, 76135 Karlsruhe,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2014 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden, den Richter Dr. S c h ü t z e und die
Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. März 2014 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen das eingangs genannte Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ist abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden können. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, VI. Kap RdNr 70) weder aus dem Vortrag der Klägerin noch aus den beigezogenen Verfahrensakten zu erkennen. Die mit einem GdB von 60 schwerbehinderte Klägerin begehrt im vorliegenden Verfahren die Leistung für einen Betreuungsaufwand ihrer Eltern in Höhe von 10 395 Euro sowie Schmerzensgeld.
- 2 Es ist nicht erkennbar, dass sich daraus eine Frage grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ableiten lässt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Argumentation der Klägerin bezieht sich allein auf die Besonderheiten im vorliegenden Fall; es ist keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung ersichtlich, die im vorliegenden Verfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnte. Das Beschwerdeverfahren erlaubt keine allgemeine Überprüfung des Urteils dahingehend, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat.
- 3 Es ist auch nicht ersichtlich, dass das LSG in seiner Entscheidung Rechtssätze aufgestellt hat, die von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweichen und auf dieser Abweichung beruhen, sodass auch eine Zulassung wegen Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht in Betracht kommt.
- 4 Ebenso ist kein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) erkennbar, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in zulässiger Weise im vorliegenden Verfahren geltend gemacht werden könnte. Soweit das Urteil ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, haben sich die Beteiligten gemäß § 124 Abs 2 SGG mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt.



- 5 Da PKH nicht bewilligt werden konnte, entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die von dem Vater der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden Vorschriften entspricht. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, sie kann eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen, folglich auch nicht selbst oder durch ihren Vater Beschwerde einlegen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde der Klägerin ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Verwerfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)